

Das Kleingarten-ABC – Juni 2015:

Fruchtgehölze – Leckere Vielfalt auf kleinem Raum

Zur Kleingärtnerischen Nutzung gehört neben Gemüsebeeten auch der Anbau von Obstgehölzen, wie in der Maiausgabe des Kleingarten-ABC beschrieben.

Allerdings sind Obstbäume, meistens ältere Süßkirschen-Bäume, auch zuweilen Ursachen von Ärger zwischen Pächtern, wenn das über die Jahre zu groß gewachsene Prachtstück die Gemüsebeete des Nachbarn beschattet und im Herbst dessen Parzelle mit Laub überschattet.

Um dies zu vermeiden, sind grundsätzlich nur mittelgroß wachsende Obstbäume auf Kleingartenparzellen zulässig, also sogenannte „Buschbäume“, bei denen bei einem Durchmesser von ca. 4 m eine Höhenbegrenzung auf 3 – 3,5 m möglich ist oder die noch kleineren Spindelbäume (Durchmesser ca. 1,5 m, Höhe um 2 - 2,5 m).

Die Wuchsstärke und damit die Endgröße eines Obstbaumes sind nämlich meist nicht in erster Linie abhängig von der Sorte, sondern werden von der „Unterlage“, dem Wurzelbildner bestimmt. Da unsere Obstbäume bei einer Vermehrung über Samen bis auf wenige Ausnahmen wie die Pfirsichsorte `Kernechter vom Vorgebirge` nicht „sortenecht fallen“, die Nachkommen also andere – und meist weniger gute - Eigenschaften zeigen als der Mutterbaum, müssen sie durch Veredelung vermehrt werden. Dazu wird meist eine Knospe der Edelsorte hinter die abgelöste Rinde der „Unterlage“ geschoben (Okulation), die quasi zur „Amme“ der Edelsorte wird.

Durch Züchtung wurden nun Unterlagen geschaffen, die nur ein schwaches Wurzelsystem ausbilden und damit die aufveredelten Sorten so „ausbremsen“, dass diese nicht nur im Wachstum zurückbleiben und nur kleine Kronen ausbilden, sondern auch früh in die Ertragsphase kommen.

Eine Universalunterlage für Apfel-Buschbäume wäre z.B. die Unterlage M7, kleinbleibende Birnbäume werden auf Quitte A veredelt, Zwetschgen, Pflaumen und Mirabellen heute auf die weniger Wurzel ausläufer treibenden Wangenheim- (WaVit) oder die neue scharkaresistente Docera-Unterlage, bei Süßkirschen hat sich GiSela5 bewährt.

Für Apfel-Spindeln hat sich die Unterlage M9 durchgesetzt, allerdings entwickelt diese ein so schwaches Wurzelwerk, dass das Bäumchen nicht nur zeitlebens eine Stütze (Pfahl oder Spaliereinrichtung) benötigt, sondern auch einen guten Boden und bei Trockenheit auch Wassergaben.

Die früher beliebte Spalierziehung mit horizontal gezogenen Fruchtästen zwingt den Baum in eine ihm nicht gemäße Wuchsform, erfordert ständige Formierungsarbeiten und ist deshalb nicht empfehlenswert.

Auch beim neuen „Renner“ Säulenobst ist Vorsicht geboten, da ein echter, genetisch bedingter Säulenwuchs nur beim Apfel gegeben ist: Der „Stamm“ ist rundherum nur mit kurzem Fruchtholz „garniert“ und treibt keine oder nur vereinzelte längere Triebe, die eingekürzt oder ganz entfernt werden müssen. Alles andere Säulenobst wie Säulenkirschen oder – zwetschgen sind aufrechtwachsende Sorten, die eine schlanke und dichte Krone wie eine Pyramidenpappel bilden, bei der viele Früchte im beschatteten Inneren hängen. Da solche Bäume meist auch auf recht starkwüchsigen Unterlagen veredelt sind, sprengen sie bald das (Klein)Garten-Maß, müssen ständig zurückgeschnitten und ausgelichtet werden und sind deshalb nicht empfehlenswert.

Beerenobst wie Himbeeren und Brombeeren werden üblicherweise an Spaliereinrichtungen gezogen, ebenso die 3-triebige Hecke, eine mittlerweile auch im Erwerbsanbau übliche Erziehungsform für Johannis- und Stachelbeeren (siehe Bild rechts). Durch die Konzentration der Wuchskraft auf nur 3 Triebe werden diese recht lang, so dass sich die Ertragszone in einer rückenfreundlichen Höhe befindet ebenso wie bei den Kronenbäumchen. Während die Triebe bei der Heckenerziehung der „eigenen“ Wurzel entsprossen und daher alle 4-5 Jahre durch einen Jungtrieb von unten ersetzt werden können, wird bei Bäumchen die Edelsorte an der Kronenbasis auf ein Goldjohannisbeer-Stämmchen veredelt. Da die Triebe von Sträuchern meist nicht sehr langlebig sind, ist die Nutzungsdauer der zudem teuren Kronenbäumchen auf nicht mehr als 10-15 Jahre begrenzt und eine Verjüngung aufgrund der „fremden“ Unterlagen-Wurzel nicht möglich.



Ein häufiger Zankapfel bei größeren Obstgehölzen ist ein zu geringer Pflanzabstand, so dass die Triebe über die Parzellengrenze wachsen und die Nachbarparzelle massiv durch Schattenwurf und Wurzeldruck beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sollte jede „Parzellenausstattung“ so gebaut oder gepflanzt werden, dass ihre Pflege vom eigenen Grundstück aus möglich ist.

In der **Mustergartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.** werden deshalb folgende Pflanzabstände vorgeschlagen, die übrigens auch bei der Wertermittlung Anwendung finden:

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m, bei Beerenobst (Busch oder Kronenbäumchen) 1,00 m. Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1,00 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Die im baden-württembergischen Nachbarrecht angegebenen Grenzabstände (für den Innenbereich) sind viel zu gering und daher unpraktikabel, zudem gilt das Nachbarrecht definitionsgemäß nur an den Außengrenzen der Anlage zu den Nachbargrundstücken, nicht jedoch an den Innengrenzen zu anderen Parzellen, zumindest sofern die Verbindlichkeit des Nachbarrechts-Grenzabstände auch zwischen den Parzellen nicht durch die Gartenordnung vorgegeben ist.

Vor allem in älteren Anlagen finden sich noch vereinzelt große Obst-Hochstämme oder gar Walnuss-Bäume auf Parzellen, zum verständlichen Verdruss der Nachbarpächter/innen. Solche hochwüchsigen Obstgehölze dürfen höchstens auf der Gemeinschaftsfläche einer Anlage gepflanzt werden und auch dort nur mit einem entsprechenden Abstand zu den Parzellen. Bedacht werden sollte auch die erforderliche Pflege solcher Baumriesen, die mit zunehmender Höhe immer aufwendiger und damit auch kostenintensiver wird.

Haselnuss-Sträucher sind eine weitere häufige Quelle von Auseinandersetzungen, werden sie doch nicht nur recht hoch (5-8 m), sondern entwickeln sich mit ihrem Wurzelstock auch über die Jahre erheblich in die Breite.

Außerdem sind sie extrem rückschnittverträglich, so dass sie nur durch Ausgraben oder – fräsen des Wurzelstockes dauerhaft beseitigt werden können. Kappen regt sie nur zur Bildung von noch mehr Stockausschlägen an, so dass sehr schnell ein regelrechter Verhau entsteht. Deshalb ist die Pflanzung von Haselnuss-Sträuchern auf Kleingartenparzellen nicht zulässig und auch von Vögeln oder Eichhörnchen „angesäte“ Jungpflanzen müssen so früh wie möglich ausgerissen werden.

Die Entfernenungsverpflichtung zu groß gewachsener (Obst)Gehölze wird im nächsten Kleingarten-ABC in der Juli-August-Ausgabe zusammen mit dem Thema „Ziergehölze“ behandelt. Hier wird auch das weitgehende Koniferen- und generelle Bambusverbot in Kleingartenparzellen begründet und die Problematik zu groß gewachsener und dadurch von kommunalen Baumschutzverordnungen erfasster Bäume erläutert.

Harald Schäfer, Fachberatung